

Optionale Doppelspitze für den Bundesvorsitz ermöglichen

Der Bundeskongress möge beschließen:

I . § 9 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt gefasst (**Änderungen hervorgehoben**):

(1) ZUSAMMENSETZUNG. Der Bundesvorstand (§ 26 BGB) besteht aus: 1. dem Bundesvorsitzenden **oder zwei gleichberechtigten Bundesvorsitzenden**, 2. drei gleichberechtigten stellvertretenden Bundesvorsitzenden und 3. dem Bundesschatzmeister, welche den geschäftsführenden Bundesvorstand bilden sowie 4. sechs gleichberechtigten weiteren Mitgliedern.

II . § 9 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt gefasst (**Änderungen hervorgehoben**):

(2) WAHL. Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden in getrennten Wahlgängen für die Dauer von einem Jahr gewählt; **für die Wahl des Bundesvorsitzes gilt § 9 Abs. 2a**. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten erforderlich; bei Stimmengleichheit findet der zweite Wahlgang als Stichwahl statt. Scheidet ein Bundesvorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird ein Nachfolger vom nächstfolgenden Bundeskongress für die noch verbleibende Amtszeit gewählt. Die Abwahl eines Bundesvorstandsmitgliedes kann nur durch konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten erfolgen.

III . Nach § 9 Abs. 2 der Satzung wird ein „Abs. 2a Wahl Bundesvorsitz“ eingefügt:

(2a) WAHL BUNDESVORSITZ. Für den Bundesvorsitz können sich neben einzelnen Personen auch Teams von jeweils zwei Personen mit einer gemeinsamen Kandidatur bewerben. Im Falle einer Wahl würden die gemeinsam angetretenen Personen in gleichberechtigter Funktion den Bundesvorsitz übernehmen. Bei der Wahl für den Bundesvorsitz können Stimmen entweder auf eine einzeln antretende Person oder eine gemeinsam als Team aus zwei Personen antretende Kandidatur verteilt werden. Für Letzteres sind die Namen beider gemeinsam als Team antretenden Personen auf dem Wahlzettel anzugeben, ansonsten ist die Stimme ungültig. Die Stimme wird als gemeinsame Stimme für beide als Team antretenden Personen gewertet.

Elektronische Abstimmungen bei Personenwahlen ermöglichen

Der Bundeskongress möge beschließen:

§ 24 der Geschäftsordnung wird wie folgt gefasst (**Änderungen hervorgehoben**):

Der Kongress kann zu Beginn entscheiden, ~~offene~~ **Abstimmungen und Wahlen** mittels elektronischer Stimmgeräte oder elektronischer Abstimmungsmöglichkeiten durchzuführen. Dies setzt voraus, dass elektronische Stimmgeräte bzw. elektronische Abstimmungsmöglichkeiten und Auszählungsverfahren vorher die technisch notwendigen Voraussetzungen erfüllen, um Manipulierbarkeit nach dem Stand der Technik ausschließen zu können.

Aufnahme von Mitgliedern bei untätiger Gliederung durch den Bundesvorstand ermöglichen

Der Bundeskongress möge beschließen:

§ 3 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt gefasst (**Änderungen hervorgehoben**):

Die Aufnahme von Personen, die zum ersten Mal einen Aufnahmeantrag stellen oder nach einem Austritt erneut die Aufnahme beantragen, erfolgt bei dem zuständigen Landesverband nach dem in der Landessatzung vorgesehenen Verfahren.

Entscheidet die zuständige Gliederung nicht binnen 1 Monat über den Aufnahmeantrag, kann der Bundesvorstand über den Antrag entscheiden. Die Aufnahme von Personen, deren Aufnahme schon einmal abgelehnt worden ist, und die Wiederaufnahme von ausgeschlossenen Mitgliedern erfolgt durch den Bundesvorstand.

Neuregelung der Zusammensetzung des erweiterten Bundesvorstandes ermöglichen

Der Bundeskongress möge beschließen:

In § 8 Abs. 1 der Satzung wird der letzte Satz „Zu seinen Sitzungen sind Leiter der Bundesarbeitskreise als ständige Gäste einzuladen.“ gestrichen.